

Postulat für zielgerichtete Familienzulagen

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, welche finanziellen Mittel in der Familienausgleichskasse frei werden, wenn der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Kinderzulagen, Geburtszulagen und Alleinerziehendenzulagen auf Erziehende mit geringem Einkommen und Vermögen eingegrenzt wird. Zudem soll die Regierung abklären, wozu die frei werdenden Mittel verwendet könnten oder wie stark die Beiträge der Wirtschaft gesenkt werden könnten.

Begründung:

Angesichts der angespannten Haushaltslage sollte die Ausrichtung von Beiträgen, die derzeit im «Giesskannenprinzip» verteilt werden, überprüft werden. Die Postulanten schlagen vor, eine solche Überprüfung bei den Familienzulagen – Kinderzulagen, Geburtszulagen und Alleinerziehendenzulagen – vorzunehmen, die im Jahr gemäss AHV-Jahresbericht rund 50 Mio. Franken ausmachen. Die nötigen Mittel für wichtige familienpolitische Massnahmen wie die staatliche Subvention von Kindertagesstätten, damit Eltern, die dies wünschen, einer Erwerbsarbeit nachgehen können, könnten frei werden, wenn Familienzulagen nur an jene Personen ausgerichtet werden, die sie auch benötigen.

Ein weiteres Ziel der Familienpolitik, die Altersstruktur der Gesellschaft zumindest zu verlangsamen, würde dadurch nicht tangiert. Denn bei Eltern beziehungsweise Alleinerziehenden mit hohem Einkommen aus Arbeit oder Vermögen werden die Familienzulagen eine Entscheidung für oder gegen Kinder kaum beeinflussen. Entscheidender für die Familienplanung dürfte hingegen für Familien aller Einkommensklassen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sein. Für zentrale familienpolitische Massnahmen wie zum Beispiel die Gewährleistung eines ausreichenden Betreuungsplätze-Angebotes, fehlen aber offenbar die staatlichen Mittel. Vor allem für Babies gibt es eine lange Warteliste bei den KiTas. Trotzdem besteht ein Moratorium, weitere KiTa-Plätze zur Verfügung zu stellen. Die Regierung verhandelt derzeit im Rahmen der Aufgabenentflechtung mit den Gemeinden über diese Frage und sucht nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten. Bisher stellen die Gemeinden in der Regel die Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung. Die Regierung ermuntert auch die Wirtschaft bzw. bedeutende Unternehmen, Eigeninitiative im Bereich der Kinderbetreuung zu zeigen.

Mit der Alleinerziehendenzulage sieht das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen bereits eine Einschränkung des «Giesskannenprinzips» vor. Es sollte also möglich sein, auch weitere Kriterien einzuführen, die den Kreis der Anspruchsberechtigten eingrenzen. Personen, die nach geltendem Gesetz anspruchsberechtigt sind und ihre Familienplanung danach ausgerichtet haben, werden auch weiterhin Familienzulagen erhalten, wenn sie darauf angewiesen sind. Es scheint zumindest fraglich, dass Personen, bei denen der finanzielle Anreiz eine untergeordnete Rolle spielen dürfte, auch für die Zukunft ein Recht auf Familienzulagen erworben haben. Eine juristische Abklärung könnte in dieser Frage die nötige Sicherheit bieten.

Den Postulanten ist bewusst, dass die Berechnung der freiwerdenden Mittel nicht einfach ist, insbesondere da ein bedeutender Anteil der Familienzulagen an in Liechtenstein erwerbstätige Personen ohne ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein ausgerichtet wird. Trotzdem oder gerade deshalb sollte über eine Anpassung der Familienzulagen nachgedacht werden.

Ebenfalls bedacht werden müsste, wie der Kreis der anspruchsberechtigten Personen erfasst werden kann. Beiträge gemäss dem «Giesskannenprinzip» haben den Vorteil, dass die Verteilung ohne grossen administrativen Aufwand erfolgen kann. Deshalb sollte eine Prüfung auch umfassen, wie die Erfassung der anspruchsberechtigten Personen effizient erfolgen kann. Beispielsweise sollte der administrative Aufwand gering gehalten werden können, wenn der Anspruch auf Familienzulagen dann besteht, wenn die Personen auch bezüglich anderer finanzieller Beihilfen wie der Ausrichtung von Mietbeiträgen nach dem Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien anspruchsberechtigt sind.

Bei der Verwendung der freiwerdenden Mittel sind nach Ansicht der Postulanten klar Grenzen gesetzt. Insbesondere können kaum Mittel aus der Familienausgleichskasse in den ordentlichen Staatshaushalt überführt werden. Allerdings scheint es nach Ansicht der Postulanten möglich, familienpolitische Massnahmen, für die der Staat Mittel aus dem allgemeinen Steuertopf aufwendet, mit Mitteln aus der Familienausgleichskasse zu finanzieren. Die Kindertagesstätten werden 2013 mit knapp 2,8 Mio. Franken subventioniert. Diese Mittel sowie ein Anteil der Aufwendungen für die Kindertagesstätte der Landesverwaltung, die über die Familienausgleichskasse in der gleichen Art wie andere KiTas subventioniert werden könnte, könnten beim Staat eingespart werden.

Bei einem Volumen von rund 50 Mio. Franken wäre es – abhängig von der Höhe der Einkommensgrenzen für einen Anspruch auf Familienzulagen – möglich, dass für weitere familienpolitische Massnahmen, die der Staat bereitstellt, Mittel frei werden und das Sparpotential noch grösser ist. Oder die Mittel könnten möglicherweise ausreichen, um – zu einem späteren Zeitpunkt - neue familienpolitische Massnahmen wie einen bezahlten Elternurlaub zu prüfen, gerade wenn dabei der Staatshaushalt oder die Wirtschaft nicht stärker belastet werden müsste. Angesichts des Widerstands vor allem des Gewerbes gegen einen bezahlten Elternurlaub könnte der Weg, die Wirtschaft durch eine Senkung des Beitragssatzes zu entlasten, breiter akzeptiert sein.

Bei einer Verwirklichung der im Postulat vorgeschlagenen Massnahmen könnten also voraussichtlich sowohl die Ausgaben des Staates als auch die Beiträge der Wirtschaft gesenkt werden – ohne familienpolitische Ziele zu gefährden oder sozial schwache Gruppen zu belasten.

Vaduz, 6. September 2013